

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr. 605 bestehend aus der Planzeichnung und den textl. Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 12. 3. 1991.

gez. HAHN (Siegel) gez. ROHDE
Bürgermeister Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 1. 3. 1990 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 605 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 8. 3. 1990 ortsüblich bekannt gemacht.

Neustadt a. Rbge., den 12. 3. 1991 gez. ROHDE Stadtdirektor

Auszug aus der Liegenschaftkarte 3830 B, 3831 D, 3930 A Gem. Mandelsloh Flur: 2 Maßstab: 1:1000
Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet.

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Neustadt a. Rbge., den 25.11.86 Offentl. best. Verm.-Ing.

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Stadt Neustadt a. Rbge. - Stadtplanungsamt - Theresenstr. 4 30575 Neustadt a. Rbge. 1
Neustadt a. Rbge., den 13. 12. 89 I. A. gez. KNIERIEM

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 6. 9. 1990 dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19. 9. 1990 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 1. 10. 1990 bis 1. 11. 1990 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Neustadt a. Rbge., den 12. 3. 1991 gez. ROHDE Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Neustadt a. Rbge., den 12. 3. 1991 gez. ROHDE Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 7. 3. 1991 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 12. 3. 1991 gez. ROHDE Stadtdirektor

Der vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschlossene Bebauungsplan ist dem Landkreis Hannover am 21.03.91 § 11 Abs. 3 BauGB angezeigt worden. Der Landkreis Hannover hat am 24.05.91 erklärt, daß der Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt. Der Landkreis Hannover hat bis zum die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Neustadt a. Rbge., den 24.05.91 Landkreis Hannover Der Oberkreisdirektor I. A. gez. LEHMBERG

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom (Az. ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Neustadt a. Rbge., den 27.06.91 I. A. gez. SPENNES Stadtdirektor

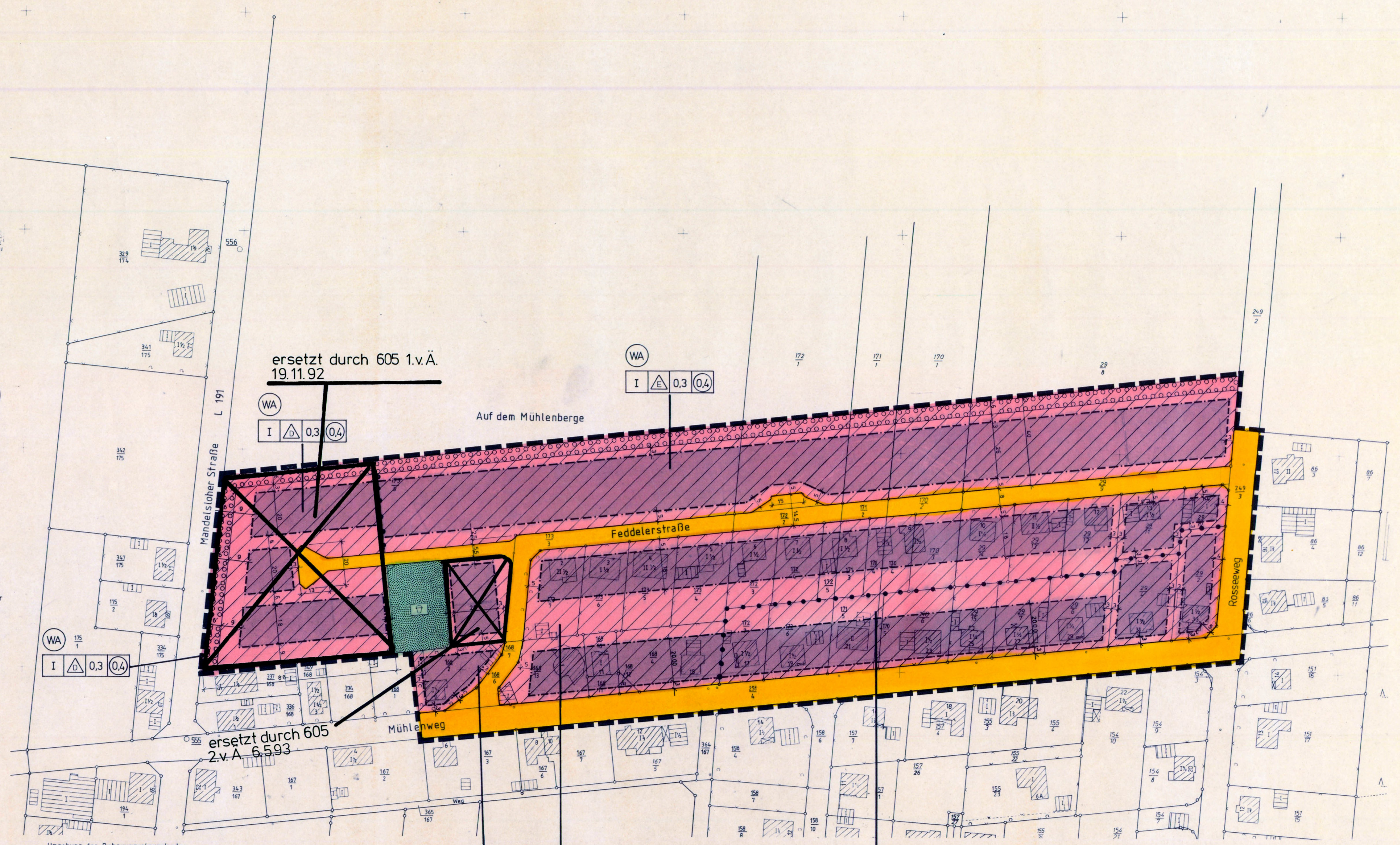
Die Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB am 20.06.91 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 25 erfolgt. Der Bebauungsplan ist damit am 20.06.91 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., den 27.06.91 I. A. gez. SPENNES Stadtdirektor

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gem. § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den 27.06.91 I. A. gez. SPENNES Stadtdirektor

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeilen der letzten Auslegung
3) Nichtzutreffendes streichen 6) Nur falls erforderlich



ersetzt durch 605 1.v.Ä. 19.11.92

ersetzt durch 605 2.v.Ä. 6.5.93

Erläuterung der Planzeichen:

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNBV)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNBV)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0,3 Grundflächenzahl

0,4 Geschossflächenzahl

Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNBV)

E nur Einzelhäuser zulässig D nur Doppelhäuser zulässig

EA nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr.11 u. BauGB)

Straßenverkehrsfläche Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 und 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB) - s. textl. Festsetzungen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Spielplatz

Sonstige Planzeichen

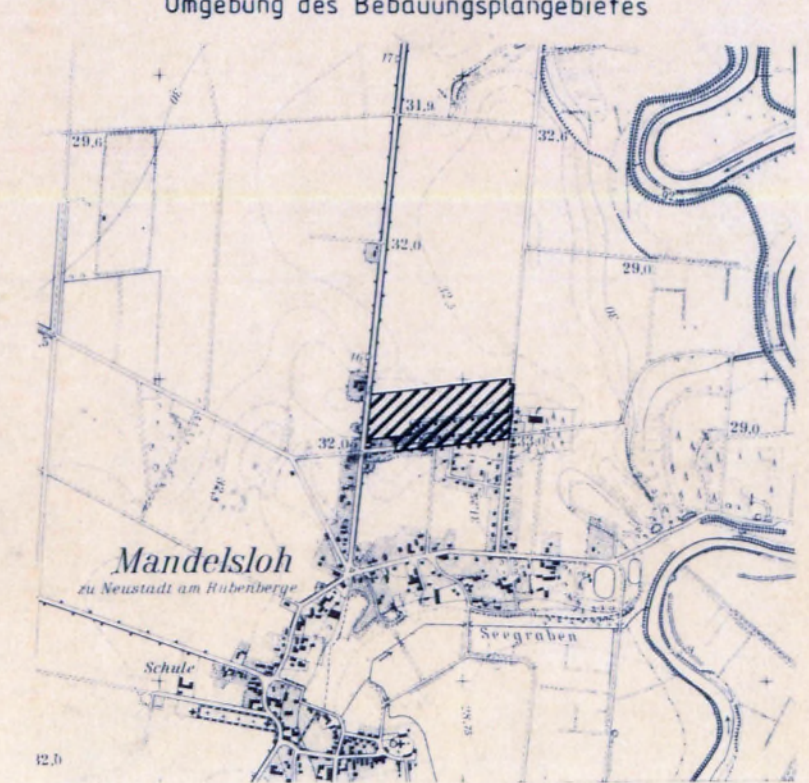
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNBV)

Textliche Festsetzungen:

§ 1 Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortheimische Baum- und Straucharten anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

NEUSTADT A. RBGE. STADTT. MANDELSLOH LANDKREIS HANNOVER BEBAUUNGSPL. NR. 605 - FEDDELER STRASSE - M. 1:1000



[Ausschnitt aus der Topogr. Karte 1:25 000]